

Geschäftsordnung des Beirates der Evangelischen Schule Neustrelitz mit angeschlossener Orientierungsstufe und Hort

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Geschäftsordnung des Schulbeirats der Schule und des Hortes Neustrelitz (im folgenden Text „GO“) dient der Durchführung der zugewiesenen Aufgaben durch die Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Fassung vom 19. März 2018 (im folgenden Text „Satzung“).
- (2) Die GO wird nach § 12 Abs. 14 der Satzung vom Schulbeirat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Schulbeirat ist nach § 6 Abs. 2 und den §§ 12 und 13 der Satzung ein Gremium der Schulstiftung.

§ 2 Erreichbarkeit des Schulbeirates

- (1) Der Schulbeirat ist über das Schulsekretariat Carlstraße 9, 17235 Neustrelitz, postalisch zu erreichen.
- (2) Die Schulstiftung kann dem Schulbeirat eine E-Mail-Adresse im Netzwerk der Schulstiftung überlassen.

§ 3 Zusammensetzung des Schulbeirates

- (1) Die Schulbeiräte werden nach § 12 der Satzung gebildet.
In jedem Schulbeirat sind geborene Mitglieder:
 - die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
 - eine gewählte pädagogische Fachkraft,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer im Einzugsbereich der Schule liegenden Kirchengemeinde
 - sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Hortes.
- (2) Dem Schulbeirat der Schule gehören nach § 12 Absatz 3 ~~bzw. 4~~ der Satzung sechs Elternvertreterinnen und -vertreter an, die von den Erziehungsberechtigten, aber nicht zwingend aus ihrer Mitte, gewählt werden.
- (3) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher, die / der den Schulbeirat nach außen, gegenüber dem Stiftungsvorstand und den Einrichtungsleitungen vertritt. Die Sprecherin / der Sprecher müssen Mitglieder der evangelischen Kirche sein.
- (4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Sprecherin / einen stellvertretenden Sprecher, die / der bei Verhinderung die Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers des Schulbeirates übernimmt.

§ 4 Aufgaben des Schulbeirats

Die Aufgaben des Schulbeirats ergeben sich aus § 13 der Satzung. Der Schulbeirat versteht sich dabei insbesondere als beratendes und stärkendes Gremium zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen, der Mitarbeitenden und des Stiftungsvorstandes.

§ 5 Wahlen / Beschlussfassung

- (1) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Schulbeirat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Schulbeirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder. Wird bei Beschlussfassung Stimmgleichheit erreicht, gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- (4) Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Sitzung in Textform zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder im konkreten Einzelfall dieser Form der Beschlussfassung durch ihre Stimmabgabe zustimmen.
- (5) Die Wahl zur Sprecherin / zum Sprecher und die Wahl zur stellvertretenden Sprecherin / stellvertretenden Sprecher sind geheim. Gewählt ist, wer mindestens 50 % der Stimmen der Mitglieder des Beirates auf sich vereinigt.
- (6) Der Schulbeirat kann der Sprecherin / dem Sprecher das Misstrauen nur durch Neuwahl einer Sprecherin / eines Sprechers aussprechen. Der Antrag auf Neuwahl einer Sprecherin / eines Sprechers ist von mindestens zwei Personen schriftlich an den Vorstand zu richten und mit der Nennung einer Kandidatin / eines Kandidaten für die Sprecherwahl zu versehen.
- (7) Änderungen der GO müssen von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand.

§ 6 Weitere Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers des Schulbeirates

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher beruft die ordentlichen Sitzungen des Schulbeirates ein und leitet sie.
- (2) Die Sprecherin / der Sprecher nimmt die Vertretung des Schulbeirats in der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher des Beirates (§ 14 der Satzung) wahr.

§ 7 Schulbeiratssitzungen

- (1) Ordentliche Schulbeiratssitzungen sind regelmäßig mindestens einmal in jedem Quartal durchzuführen.
- (2) Außerordentliche Schulbeiratssitzungen sind jeder Zeit einzuberufen, wenn ein Sachverhalt eine dringende Beratung erfordert.
- (3) Beide Sitzungsformen bedürfen der schriftlichen Einladung durch E-Mail oder Brief mit einer Ladungsfrist von einer Woche und gehen unter Nennung der einzelnen Tagesordnungspunkte den einzelnen Mitgliedern zu.
- (4) Der Stiftungsvorstand erhält zeitgleich eine Kopie der Einladung.
- (5) Schulbeiratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (6) Gäste können bei der Erörterung besonderer Themen geladen werden. Der Schulbeirat kann ihnen das Rederecht mit einfacher Mehrheit zubilligen.
- (7) Die Sprecherin / der Sprecher leitet die Sitzungen und erteilt das Wort.
- (8) Der Vorstand der Schulstiftung hat Rede- und Antragsrecht.

- (9) Anträge zur Veränderung der vorgeschlagenen Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über den Verlauf der Schulbeiratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss verdeutlichen:
- a) Tag und Ort der Sitzung,
 - b) die anwesenden Mitglieder und Gäste,
 - c) die Tagesordnungspunkte,
 - d) die Beschlüsse und die dazugehörigen Stimmenergebnisse.
- (11) Das Protokoll ist von der Protokollführerin / vom Protokollführer und der Sprecherin / dem Sprecher zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Eine Niederschrift des Protokolls ist dem Stiftungsvorstand unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zuzuleiten.
- (12) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Beiratstätigkeit fort.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese GO wurde vom Schulbeirat am 29.10.2018 beschlossen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat sie am 01.11.2018 beraten und genehmigt.
- (3) Sie tritt nach Mitteilung des Ergebnisses der Vorstandsberatungen sofort in Kraft.*

*Die Mitteilung ging dem Beiratssprecher und über ihn auch den weiteren Beiratsmitgliedern am 30.11.2018 zu.